



Satzung

„Deutsch-Chinesischer-Förderverein e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Chinesischer-Förderverein e.V.“. Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Roth
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister

§ 2

Zweck

Zweck des Deutsch-Chinesischen-Fördervereines ist die Förderung der deutsch-chinesischen Freundschaft, insbesondere die Förderung des interkulturellen Verständnisses und des Kultur-austausches.

Dies soll erreicht werden durch Initiierung und Durchführung geeigneter Veranstaltungen und Projekten, wie beispielweise:

- 1) Förderung von Projekten, die der Entwicklung der kulturellen Beziehungen von Deutschland und China dienen, und Aufbau neuer Abteilungen in Nürnberg und Umland.
- 2) Entwicklung der Städtepartnerschaft Roth – Changzhou, und Aufbau weiterer Städtepartner-schaften in Nürnberg und Umland
- 3) Organisation von Schüler- und Jugendaustausch zwischen Deutschland und China.
- 4) Schaffung von gegenseitigen Verständnis im Bereich der Kultur, insbesondere durch die Organisation von Seminaren
- 5) Organisation von Informationsveranstaltungen über Tourismus zwischen Deutschland und China.



§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Deutsch-Chinesische-Förderverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der konkrete Zweck des Vereines ist im § 2 niedergelegt.
- 2) Der Deutsch-Chinesische-Förderverein e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Interessen.
- 3) Mittel des Deutsch-Chinesischen-Förderverein e.V. dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen und Körperschaften werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder im Sinne des Absatzes 1). Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Mitglieder sind zur Errichtung eines Jahresbeitrag verpflichtet, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, durch Tod; durch Auflösung des Vereines und durch Ausschluss bei Säumigkeit in der Beitragszahlung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5) Mitglieder können ferner durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. wenn sie vereinsschädigend gegen die Satzung oder grob gegen die Interessen des Vereines verstoßen.
- 6) Aufnahmeanträge und Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind dem Vorstand gegenüber zu erklären.

§ 5

Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliedsversammlung



§ 6

Mitgliedsversammlung

- 1) Die Mitgliedsversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung sind möglich mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen.
- 2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben von Gründen wünscht.
- 3) Nur Anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse über laufende Geschäfte werden mit einfacher Mehrheit verfasst.
- 4) Zu jeder Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder notwendig. Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines entschieden werden, so ist ein entsprechender Antrag der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a- Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b- Wahl des Kassenprüfers
 - c- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - d- Bestimmung der Richtlinie für die Arbeit des Vereines auf Grundlagen von Programm und Satzung
- 2
- e- Beschlussfassungen über Änderung von Programm und Satzung
- f- Bestätigung der Vorstandsbeschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h- Benennung von Ehrenmitgliedern
- i- Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll aufgenommen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Deutsch-Chinesischen-Förderverein e.V. besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.



§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er hat folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- 2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 3) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 4) Gegebenenfalls Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Antrag von mindestens zwei Vorstandmitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Wahlen und Abstimmungen

- 1) Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen, können aber auf einstimmigen Beschluss der Anwesenden durch Handzeichen abgewickelt werden.
- 2) Sowie die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfasst. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen
- 3) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



§ 12

Kassenführung und Kassenprüfung

Der Deutsch-Chinesische-Förderverein e.V. führt eine eigene Kasse. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Kalenderjahres an Hand der Bücher die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Deutsch-Chinesischen-Förderverein e.V. beschließen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Roth zwecks Verwendung für die Volkshochschule zur Förderung von Kultur und Bildung.